

## FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN – INTERNATIONAL EIN VERLÄSSLICHER PARTNER AIA ZUR BEKÄMPFUNG DER STEUERHINTERZIEHUNG

**Das Fürstentum Liechtenstein hat sich mit der «Liechtenstein-Erklärung» im Jahr 2009 zur Umsetzung eines Informationsaustausches in Steuersachen auf der Basis des globalen OECD-Standards verpflichtet. Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Liechtenstein mit 50 weiteren Staaten und Jurisdiktionen eine multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung des neuen globalen Standards zum Automatischen Informationsaustausch (AIA). Das liechtensteinische AIA-Gesetz, das die Vereinbarung in nationales Recht umsetzt, wird am 1. Januar 2016 in Kraft treten.**

Liechtenstein ist Mitglied der Early Adopters Group, die den ersten Automatischen Informationsaustausch ab dem Jahr 2017 anstrebt. Dieser Gruppierung konnte sich das Land anschliessen, weil 2013 mit der «Regierungserklärung zur internationalen Steuerkooperation» ein ausdrückliches Bekenntnis zum globalen OECD-Standard abgegeben worden war. Im Rahmen der integrierten Finanzplatzstrategie war es der Regierung überdies gelungen, in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden eine breit abgestützte,

gemeinsame Positionierung im Bereich der Steuerkooperation zu erarbeiten, die einerseits den aktuellen internationalen Entwicklungen entspricht und andererseits Rücksicht auf die Bedürfnisse des Finanzplatzes nimmt. Wichtige Anliegen für Liechtenstein bildeten bei der Umsetzung des Informationsaustauschs die Wahrung des Datenschutzes und die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, das sicherstellt, dass die ausgetauschten Informationen von den Partnerstaaten nur für die Veranlagung und Erhebung von Steuern verwendet werden dürfen. Die OECD hat dazu einen Leitfaden zur Vertraulichkeit veröffentlicht, in dem die bewährten Vertraulichkeitspraktiken dargestellt sind und praktische Hinweise für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus gegeben werden. Liechtenstein wird im Rahmen von Abkommensverhandlungen zum Automatischen Informationsaustausch mit den einzelnen Ländern die Sicherheit verlangen, dass der Vertragspartner über einen entsprechenden Rechtsrahmen verfügt, um die Vertraulichkeit der Informationen und deren ausschliessliche Verwendung gewährleisten zu können. Neben Datenschutz und Spezialitätsprinzip ➔

### AUTOMATISCHER INFORMATIONSUSTAUSCH MIT DER EU

Um zu verhindern, dass die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie durch Vermögensanlagen auf Finanzplätzen ausserhalb der EU umgangen werden könnte, schloss die EU mit Drittstaaten Zinsbesteuerungsabkommen ab. Zwischen Liechtenstein und der EU ist ein solches Abkommen am 1. Juli 2005 in Kraft getreten, das einen Steuerrückbehalt von 35 Prozent auf Zinszahlungen umfasst. Nachdem Liechtenstein sich mit der Regierungserklärung vom 14. November 2013 zum OECD-Standard für den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen bekannte, vereinbarten Liechtenstein und die EU, das Zinsbesteuerungsabkommen anzupassen. Die Verhandlungen wurden am 29. Juli 2015 abgeschlossen, wobei das Zinsbesteuerungsabkommen zu einem AIA-Abkommen mit der EU umgestaltet und fast vollständig geändert wurde.

Das AIA-Abkommen mit der EU enthält zwei Kernelemente: Einerseits wurde der AIA-Standard der OECD ohne Abweichungen in das Abkommen aufgenommen, womit Liechtenstein diesen Standard gegenüber allen Partnerstaaten einheitlich umsetzen kann. Andererseits wurde, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem OECD-Standard, der Informationsaustausch auf Ersuchen zum Bestandteil des Abkommens. Eines der wichtigsten Anliegen Liechtensteins bei den Verhandlungen bildete die Durchsetzung des neuen OECD-Standards, der auch im Abkommen mit der EU ohne inhaltliche Abweichungen gelten soll. Das EU-Abkommen basiert ausserdem wie das mit den USA abgeschlossene Abkommen zur Umsetzung von FATCA auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Das Inkrafttreten des Abkommens Liechtenstein – EU wird auf den 1. Januar 2016 erfolgen. Damit werden erstmals im Jahre 2017 automatisch Informationen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht. Die Regierung hat bekanntgegeben, dass das EU-Abkommen der neuen Finanzplatzstrategie Liechtensteins entspreche und damit mithilfe, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein zu erhalten. Das Abkommen stärke ausserdem die Position Liechtensteins als glaubwürdigen Partner der internationalen Staatenwelt.

# Die «Regierungserklärung zur internationalen Steuerkooperation» ist ein ausdrückliches Bekenntnis zum globalen OECD-Standard

## EDITORIAL



Der Finanzdienstleistungsbereich Liechtensteins befindet sich in einem Transformationsprozess, der pro-aktiv auf die zunehmenden Regulierungen und die Forderungen nach internationaler Transparenz ausgerichtet ist. Der Finanzplatz Liechtenstein verfügt aufgrund des jahrzehntelangen Erfahrungsschatzes und den dazu erforderlichen gesetzlichen Vorgaben über ausgezeichnete Voraussetzungen, die Weichen im Rahmen dieses Transformationsprozesses für die Zukunft richtig zu stellen. Der Finanzplatz Liechtenstein gehört zu den global anerkannten und verlässlichen Partnern, was sich aktuell in der konsequenten Umsetzung der Richtlinien für den Automatischen Informationsaustausch zeigt. Liechtenstein nimmt auch aktiv an den internationalen Diskussionen teil, wenn es um die wirksame und einheitliche Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung von internationalen Standards geht. Für die Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors, aber auch für die Kunden des liechtensteinischen Finanzplatzes, resultieren daraus Rechts- und Planungssicherheit – zwei unerlässliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Asset Protection.

Herzlichst Ihr

Dr. Norbert Seeger

legt Liechtenstein auch Wert auf die Reziprozität, wonach Rechte und Pflichten für beide Vertragspartner gleichermaßen gelten. Bei einer allfälligen Nichtbeachtung dieser in den Abkommen festgehaltenen Verpflichtungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit mangelndem Datenschutz oder der Nichtbeachtung des Spezialitätsprinzips, kann der Partnerstaat laut OECD-Abkommen den Informationsaustausch verweigern.

### Steuerkooperation auf der Basis des globalen OECD-Standards

Liechtenstein hat seit der «Liechtenstein-Erklärung» von 2009 konsequent den Weg zur Transformation des Finanzplatzes auf den internationalen Standard verfolgt. Als der Europäische Rat im Frühjahr 2013 den Beschluss fasste, die Ausweitung des Automatischen Informationsaustauschs auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene voranzutreiben, war Liechtenstein darauf vorbereitet. Das kurze Zeit darauf von der OECD genehmigte Modell für einen globalen Standard zum Informationsaustausch war in der «OECD-Arbeitsgruppe 10» mit liechtensteinischer Beteiligung erarbeitet worden. Mit der darauf folgenden Regierungserklärung erneuerte Liechtenstein am 14. November 2013 sein Bekenntnis zur internationalen Steuerkooperation auf der Basis des OECD-Standards. Dieses politische Bekenntnis zur Umsetzung des neuen OECD-Standards wurde auch gegenüber dem Global Forum (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) abgegeben. Ebenso unterzeichnete Liechtenstein zusammen mit 50 weiteren Staaten und Jurisdiktionen 2014 eine multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung des neuen OECD-Standards zum Automatischen Informationsaustausch.

Mit der Ausweitung der Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen, die auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, nahm Liechtenstein eine Empfehlung des Internationalen Währungsfonds und des Europarates auf, bei schweren Steuerdelikten im Bereich der direkten und indirekten Steuern die erforderliche Rechtshilfe zu leisten. Mit der bisherigen Rechtslage befand sich Liechtenstein in einem gewissen Widerspruch zur Strategie,

die in der «Liechtenstein-Erklärung» festgelegt wurde. Die Anpassung hat zur Folge, dass keine Unterscheidung mehr gemacht wird zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Allerdings muss die beiderseitige Strafbarkeit gewährleistet sein: Rechtshilfe wird nur geleistet, wenn bei Umlegung des im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalts nach liechtensteinischem Recht eine gerichtlich zu verfolgende Straftat vorliegen würde. Die Ausweitung der Rechtshilfe auf Fiskalstrafsachen erfüllt nicht nur internationale Standards, sondern verfolgt auch den Zweck, das bisherige Regelungsgefälle zwischen Rechtshilfe und Amtshilfe in Strafverfahren aufzuheben.

### Liechtenstein erhielt 2015 erneut ein «Triple A» im Länderrating

Liechtenstein stärkte mit seiner aktiven Politik die Reputation und Integrität seines Finanzplatzes. Im September 2015 konnte Liechtenstein beim Länder-Rating von Standard & Poor's die Anerkennung für diese Politik erneut mit der Bestnote «Triple A» entgegennehmen. Standard & Poor's begründeten diese höchste Bewertung mit dem Hinweis, dass Liechtenstein keine Staatsverschuldung aufweise und über eine kapitalkräftige und gesunde Wirtschaft verfüge.

### Umsetzung des AIA-Standards in nationale Gesetzgebung

Der Rechtsrahmen für die Umsetzung des AIA-Standards besteht aus drei Ebenen: Einem internationalen Abkommen, einem gemeinsamen Meldestandard und einem nationalen Umsetzungsgesetz. Die Umsetzung des Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat erfolgt nicht automatisch, sondern bedarf einer besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarung der Partner. Das nationale Umsetzungsgesetz, das in Liechtenstein beschlossen wurde, legt den gesetzlichen Rahmen fest, innerhalb dessen der Informationsaustausch mit Partnerländern erfolgen kann. Die zur Meldung verpflichteten Finanzinstitute haben Meldungen an die liechtensteinische Steuerverwaltung zu erstatten, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren an die zuständigen Behörden

## 2015 wurde Liechtenstein beim Länderrating von Standard & Poor's erneut mit der Bestnote «Triple A» ausgezeichnet

der Partnerstaaten weiterleitet. Als meldende Finanzinstitute gelten insbesondere Banken und Lebensversicherungen, während Industrie- und Gewerbebetriebe oder Handels- und Dienstleistungsunternehmen in der Regel keine Verpflichtungen zum Informationsaustausch haben. Nicht verpflichtet zur Weiterleitung von Informationen ist die Steuerverwaltung, wenn die Übermittlung dem «ordre public» Liechtensteins widerspricht. Ebenso besteht keine Verpflichtung zur Informationsübermittlung, wenn die ausländischen Behörden nicht in der Lage sind, vergleichbare Informationen über meldepflichtige Konten zu übermitteln. Die Steuerverwaltung hat die ausgetauschten Informationen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren, nach Ablauf dieser maximalen Verjährungsfrist aber zu vernichten.

### Klassifizierung als meldende oder nicht meldende Finanzinstitute

Zu den Grundzügen des Automatischen Informationsaustauschs gehört, dass sich alle Rechtsträger als Finanzinstitut (FI) oder als Non-Financial Entity (NFE) zu klassieren haben. Als Rechtsträger können alle Arten von juristischen Personen, wie eine Stiftung, eine Anstalt, eine Kapitalgesellschaft oder ein Treuunternehmen, sowie ein Trust oder Vermögensstrukturen verstanden werden. Einzelunternehmen fallen jedoch im Unterschied dazu nicht unter den Begriff Rechtsträger. Für bestehende Rechtsträger muss die Klassifizierung innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, während neue Rechtsträger die Klassifizierung unverzüglich vornehmen müssen.

Für Finanzinstitute fordert der AIA-Standard anschliessend die Klassifizierung als meldende oder nicht meldende Finanzinstitute. Die von den meldenden Instituten identifizierten Konten und Personen aus Partnerstaaten sind der Steuerverwaltung jedes Jahr automatisch zu melden, die diese Informationen an die Partnerstaaten weiterleitet. Zu den unter dem Begriff «Finanzkonto» identifizierten Konten gehören nicht nur die klassischen Bankkonten, sondern beispielsweise auch Wertpapierkonten oder im Fall von Investmentunternehmen die Begünstigung gegenüber

einer Stiftung. Bei Versicherungen fallen rückkauffähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge unter diesen Begriff.

### Detaillierte Informationen über Konten und Konteninhaber

Im Rahmen des Informationsaustausches übernehmen die Finanzinstitute die Pflicht, detaillierte Angaben über die Konteninhaber an die Steuerbehörde weiterzuleiten. Zu den zu übermittelnden Informationen zählen Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat und Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum des Kontoinhabers. Bei einem Rechtsträger, beispielsweise einer Stiftung, müssen diese Daten von allen Stiftungsbeteiligten bekanntgegeben werden. Ferner ist in der Regel auch der Kontostand per Ende des Kalenderjahres zu melden. Bei Verwahrkonten sind Angaben über Zinsen, Dividenden oder Erlöse im Fall einer Veräusserung zu machen.

Aus Datenschutzgründen müssen die Finanzinstitute den Kontoinhabern ihre Tätigkeit im Rahmen der Informationspflicht mitteilen sowie darüber informieren, an welche Partnerstaaten der Informationsaustausch erfolgt und welche Informationen →

## SICHERHEIT IM STABIQ TREASURE HOUSE

Das STABIQ TREASURE HOUSE dient der Aufbewahrung von Wertgegenständen in einem Gebäudekomplex, der höchste Sicherheitsstandards garantiert und für die Aufbewahrung von Edelmetallen, Gold, Münzen und wertvollem Schmuck bestens geeignet ist. Modernste klimatechnische Bedingungen sorgen dafür, dass auch für Kunstwerke die Einlagerung auf höchstem Niveau gewährleistet wird. Für alle Kunst- und Kulturgüter können die Bedingungen individuell auf die Bedürfnisse der Kunden abgestimmt werden.

Gerade in Zeiten wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verunsicherung in weiten Teilen der Welt wächst das Bedürfnis nach Sicherheit und Werterhaltung. Das neue Tresorgebäude STABIQ bietet nicht nur die Aufbewahrung wertvoller Gegenstände, einmaliger Sammlungen und Erbstücke an, sondern ermöglicht auch das Aufsuchen der eingelagerten Preziosen in einer persönlich gestalteten Umgebung. Höchstmögliche Sicherheit verbindet sich in dieser einzigartigen Architektur mit sachgerechten und individuellen Aufbewahrungsmöglichkeiten – professionell und an die persönlichen Wünsche und Vorstellungen der Kunden angepasst.

Das einzigartige STABIQ TREASURE HOUSE ist ausserdem als offenes Zoll-Lager konzipiert, das die strengen Richtlinien der Eidgenössischen Zollverwaltung erfüllt. In einem solchen Zoll-Lager wird auf die Veranlagung der Einfuhrabgaben wie Zoll und Einfuhrsteuer sowie auf die Anwendung handelspolitischer Massnahmen verzichtet. In Zusammenarbeit mit unserem Advokatur- und Treuhandunternehmen eröffnen sich im OFFENEN ZOLL-LAGER STABIQ flexible Möglichkeiten im Steuerbereich für den Erwerb, die Lagerung und den Verkauf von Wertgegenständen, insbesondere im sensiblen Bereich der Kulturgüter.

Weitere Informationen: [www.stabiq.com](http://www.stabiq.com)

# Rechts- und Planungssicherheit bilden die Grundlage für eine nachhaltige Asset Protection

weitergegeben werden. Dabei haben Kontoinhaber das Recht, die Berichtigung von unrichtig ausgetauschten Informationen zu verlangen. Zum Datenschutz gehört auch, dass sämtliche ausgetauschten Informationen von den Steuerbehörden vertraulich zu behandeln sind. Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschliesslich für den steuerlichen Bereich, wie Veranlagung, Erhebung oder Strafverfolgung, benutzt werden.

## Liechtenstein hat Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen

International zeichnete sich schon vor einigen Jahren ein Trend zum Automatischen Informationsaustausch ab. Liechtenstein war sich bewusst, dass dieser Trend nicht am Finanzplatz Liechtenstein vorbeigehen werde. Die Forderung

Liechtensteins bei der Ausgestaltung des Automatischen Informationsaustauschs konzentrierte sich auf die Schaffung eines «level-playing-field», denn nur ein akzeptierter internationaler Standard könne Wettbewerbsneutralität und Gleichbehandlung aller Beteiligten garantieren. Zu den wichtigsten Anliegen Liechtensteins bei der Umsetzung des Automatischen Informationsaustauschs zählten der Schutz der Vertraulichkeit der Daten und das Prinzip der Gegenseitigkeit. International anerkannt wird, dass Liechtenstein aktiv mit der Entwicklung im Informationsaustausch umgegangen ist und frühzeitig die Weichen für die künftige Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen auf dem Finanzplatz Liechtenstein und für die internationalen Kunden gestellt hat.

## UNSERE DIENSTLEISTUNGEN:



Ihre persönliche Unterstützung im Wirtschafts-, Gesellschafts- und Vertragsrecht mit 30 Jahren Erfahrung.

### Anwaltliche Vertretung und internationale Geschäftsaktivitäten

Anwaltliche Unterstützung von juristischen und natürlichen Personen, Erstellen von Legal Opinions, Vertretung vor Gerichten, Behörden sowie in der aussergerichtlichen Streitbeilegung.

### Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Optimale Verwaltung und Verwertung von geistigem Eigentum mittels sogenannter IP-Boxen (Lizenz-Boxen-Regelung) sowie Unterstützung in wettbewerbsrechtlichen Fragen.

[www.seeger.li](http://www.seeger.li), [admin@seeger.li](mailto:admin@seeger.li),  
Telefon +423 232 08 08



Ihre vertrauensvolle Partnerin für ganzheitliche Family Office-Lösungen und das Ansiedeln von Unternehmen mit dem Ziel umfassender Asset Protection. Individuell und kompetent.

### Family Office-Lösungen

Betreuung von Privatpersonen sowie privaten Strukturen in der Vermögensplanung und -strukturierung, in Steuerrechtsfragen, im Estate Planning, bei Wohnsitzverlegung und Immobilienerwerb sowie in der Philanthropie.

### Ansiedlung von Unternehmen

Ganzheitliche Unterstützung von in- und ausländischen Unternehmen bei der Aufnahme und Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten am Wirtschaftsstandort Liechtenstein.

[www.arcomm.li](http://www.arcomm.li), [admin@arcomm.li](mailto:admin@arcomm.li),  
Telefon +423 232 06 31

## F.L. TRENDING IM INTERNET

Besuchen Sie unsere Webseite unter [www.seeger.li](http://www.seeger.li). Hier finden Sie auch alle bisherigen Ausgaben von F.L. TRENDING zum Herunterladen.



Weiterführende Informationen unter [www.seeger.li](http://www.seeger.li)

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

ArComm Treuhand Anstalt

### Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. iur. et lic. oec. HSG Norbert Seeger

Postfach 1618, Am Schrägen Weg 14

9490 Vaduz, Liechtenstein

T +423 232 08 08

F +423 232 06 30

[admin@seeger.li](mailto:admin@seeger.li)

[www.seeger.li](http://www.seeger.li)

© 2015

Der Titel F.L. TRENDING ist markenrechtlich geschützt.

Der in diesem Informationsbrief veröffentlichte Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.